Lenkungsgruppe

"Netzwerkkoordination Frühe Hilfen"

im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- Geschäftsordnung -

Dir Lenkungsgruppe "Netzwerkkoordination Frühe Hilfen" wird im Rahmen der regionalen Umsetzung der Bundesinitiative "Frühe Hilfen und Familienhebammen" im Landkreis Ostprignitz-Ruppin tätig.

1. Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen mit dem Ziel und mit Bezug auf vorhandene Strukturen weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie entsprechende Verfahren aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen gemäß § 3 Abs. 2 KKG insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Die verbindliche Zusammenarbeit wird als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt im Rahmen einer Lenkungsgruppe konzipiert, koordiniert und gesteuert. Die Beteiligten haben in der vorliegenden Geschäftsordnung die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit vereinbart und festlegen.
- (4) Zur Umsetzung dieses gesetzlich bestimmten Zieles wird die Lenkungsgruppe bestimmte Aufgaben übernehmen.

2. Handlungsgrundsätze

- (1) Für Menschen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eigenverantwortliches Handeln fordern und fördern.
- (2) Zur Verfügung stehende Ressourcen werden verantwortungsbewusst und effektiv eingesetzt.
- (3) Bei gesellschaftlichen Veränderungen werden in den jeweiligen Arbeitsfeldern auf der Grundlage einer Analyse der Auswirkungen angemessene Lösungen erarbeitet, um Chancengerechtigkeit zu wahren. Dabei geht es insbesondere um:
 - das Setzen von Prioritäten im Sozialraum
 - gemeinsames und abgestimmtes Handeln
 - handlungsfeldspezifische Verantwortungsübernahme zur Umsetzung übergreifender Lösungen
 - kollegiale Beratung anderer sowie selbstkritische Aufnahmen von externen Anregungen
 - proaktive Partnersuche
 - flexibles, problemangemessenes und kooperatives Agieren

3. Aufgaben der Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe erarbeitet eine abgestimmte Definition zum Begriff Frühe Hilfen.
- (2) Die Lenkungsgruppe führt eine Bestandserhebung zu allen Angeboten Früher Hilfen gemäß Definition durch.
- (3) Die Lenkungsgruppe leitet aus dieser Analyse Empfehlungen zur notwendigen und möglichen Weiterentwicklung der Angebots- und Netzwerkstruktur im Bereich Früher Hilfen ab.
- (4) Die Lenkungsgruppe erarbeitet ein durch die Kommunalpolitik zu beschließendes Rahmenkonzept "Netzwerkarbeit Frühe Hilfen" für den gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (5) Der Lenkungsgruppe obliegt die Koordination und Steuerung der Netzwerkarbeit sowie die Durchführung und Auswertung von Maßnahmen der Evaluation
- (6) Die Lenkungsgruppe kann eigenständige Expertise einholen.

4. Berufung

(1) Die Lenkungsgruppe wurde für die Laufzeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen bis zum 31. Dezember 2015 im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes gemäß § 3 Abs. 3 KKG durch die Jugendamtsleiterin berufen.

5. Mitglieder

- (1) Der Lenkungsgruppe gehören an:
 - Dezernentin f
 ür Gesundheit und Soziales
 - Amtsleiterin Jugend- und Betreuungsamt
 - Amtsleitung Gesundheitsamt
 - Sachgebietsleitung ASD
 - Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz / Frühe Hilfen
 - Controllerin des D II f
 ür das Jugend- und Betreuungsamt
 - Kitapraxisberaterin
 - Familienservicestelle des Gesundheitsamtes (Mitarbeiterin Gesundheitsamt und Kooperationspartnerin des Jugend- und Betreuungsamtes)
 - Start gGmbH
- (2) Scheidet ein Mitglied aus befindet die Lenkungsgruppe über eine Nachbesetzung.

6. Erweiterung der Lenkungsgruppe / Beirat

- (1) Die Lenkungsgruppe wird halbjährig um den Beirat erweitert.
- (2) Der Beirat wird die Arbeit der Lenkungsgruppe fachlich unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden durch das Jugendamt berufen. Die Berufung kann zeitweilig erfolgen. Eine Nachberufung ist jederzeit möglich.
- (4) Der Beirat wird durch das Jugendamt eingeladen.
- (5) Der Beirat kann eigenständig Expertise einholen.
- (6) Die Mitwirkung des Beirats an der Lenkungsgruppe ist unentgeltlich.

7. Organisation

- (1) Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe liegt gemäß § 3 Abs. 3 KKB beim Jugendamt und wird vertretend durch Frau Horn ausgeübt.
- (2) Das Jugendamt beruft alle Sitzungen der Lenkungsgruppe eine, bereitet notwendige Unterlagen vor und fertigt das Protokoll.
- (3) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe können jederzeit Änderungen zur Geschäftsordnung beantragen.

8. Empfehlungen

- (1) Die Lenkungsgruppe kann Empfehlungen abgeben.
- (2) Jedes Mitglied der Lenkungsgruppe hat dabei eine Stimme.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Alle Entscheidungen sind mindestens mit einer 2/3-Mehrheit zu treffen. Die Abstimmung zur Abgabe einer Empfehlung erfolgt offen.

9. Berichterstattung

(1) Die Lenkungsgruppe berichtet dem Jugendhilfeausschuss, dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss, dem Sozialausschuss, dem Kreisjugendring und der AG der Wohlfahrtsverbände der Liga OPR einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

40 Introduce

Jugendamt

Geschäftsführung

10. Inkrafttreten	
(1) Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung am beschlossen und tritt dar in Kraft.	mit
Neuruppin, den	
Hefenbrock	